

**07****Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nordwalde über  
das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im  
Gebiet der Gemeinde Nordwalde**

vom 18. Dezember 2013

Aufgrund des § 6 Abs.1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GVNRW S. 208) wird von der Gemeinde Nordwalde als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 10.12.2013 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§1**

Verkaufsstellen auf dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde dürfen jährlich an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- am dritten Sonntag im März (Frühlingsfest)
- am ersten Sonntag im Oktober (Kirmes)
- am dritten Sonntag im Oktober (Oktoberfest)
- am zweiten Adventssonntag (Weihnachtsmarkt)

**§2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§3**

Die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Nordwalde vom 14.10.2008 wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben.

**§4**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Nordwalde vom 21.12.2010 außer Kraft.

### **Bestätigung**

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch VO vom 5 August 2009 (GV. NRW S. 442, ber. S. 481) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut und Inhalt der vorgenannten Satzung mit dem Wortlaut des Ratsbeschlusses vom 10. Dezember 2013 übereinstimmt.

Nach den Bestimmungen der BekanntmVO vom 26. August 1999 ist verfahren worden.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Nordwalde über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW S. 564) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 18. Dezember 2013

Die Bürgermeisterin

gez. Schemmann